

Benutzungsordnung für die Sporthallen in der Stadt Wittingen

§ 1 Allgemeines

1. Die Sporthallen sind Einrichtungen der Stadt Wittingen, die zu den Schulen, die in der Trägerschaft der Stadt Wittingen stehen, gehören.
2. Die Stadt Wittingen stellt den Schulen und den Sportvereinen sowie in Ausnahmefällen sonstigen Gemeinschaften und Organisationen die Sporthallen im Rahmen ständiger oder besonderer Zuweisung unter Einhaltung der nachfolgenden Bestimmungen zur Verfügung.

§ 2 Benutzungsgrundsätze

1. Die Benutzung der Sporthallen richtet sich nach dem Schulbetrieb und den jeweiligen Benutzungsplänen, die von der Stadt aufgestellt werden.
2. Veranstaltungen, die über den Rahmen des Übungsbetriebes hinausgehen, und Veranstaltungen außerhalb der in den Benutzungsplänen festgesetzten Zeiten, bedürfen der Zustimmung.

Benutzungsanträge sind mindestens 10 Tage vorher grundsätzlich schriftlich bei der Stadt Wittingen bzw. bei einer eigenverantwortlichen Koordinierung von Benutzungszeiten den hierfür zuständigen Stellen einzureichen.

Bei der Terminierung ist das Gesetz zum Schutz der Sonn- und Feiertage zu beachten.

3. Eine Benutzung der Sporthallen in den Ferien ist grundsätzlich möglich, wenn die jeweiligen Benutzer eine Reinigung der in Anspruch genommenen Anlagen/Einrichtungen übernehmen. Bei mehreren Benutzern haben sich diese untereinander abzustimmen. Im Säumnisfall kann die Stadt eine Reinigung auf Kosten der Benutzer veranlassen.

Die Anträge auf Benutzung der Sporthallen sind mindestens 10 Tage vor Ferienbeginn bei der Stadt zu stellen.

4. Mit der Benutzung erkennen die Benutzer die Bestimmungen dieser Ordnung an.
5. Die Sporthallen dürfen nur unter Aufsicht verantwortlicher Personen betreten werden, die während des Sportbetriebes anwesend sind. Diese Aufsichtspersonen übernehmen für die Dauer der Benutzung für sich und die durch die betreuende Benutzergruppe die volle Verantwortung dafür, dass die Sportstätten im Rahmen dieser Ordnung benutzt wird und Beschädigungen bzw. willkürliche Verschmutzungen unterbleiben. Insbesondere ist sicherzustellen, dass die Sportstätten nach Schluss des Sportbetriebes ordnungsgemäß verlassen werden. Hierzu ist eine Kontrolle aller in Anspruch genommenen Gebäudeteile durchzuführen.
6. In den Sporthallen wird jeweils ein Kontrollbuch geführt, in denen von den Benutzern die erforderlichen Angaben (Nutzer, Dauer der Nutzung, Anzahl der Teilnehmer, besondere Vorkommnisse etc.) einzutragen sind.

§ 3 Hausrecht, Aufsicht

1. Das Hausrecht und die Aufsicht übt grundsätzlich der jeweilige Hausmeister aus. Es können weitere Personen über die Stadt bestellt werden, die bei Abwesenheit der jeweiligen Hausmeister für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Benutzungsordnung zusammen mit den Benutzern sorgen. Den Anweisungen und Anordnungen dieser Personen ist Folge zu leisten.
2. Kosten, die mit der Bestellung von den in Abs. 1 genannten Personen verbunden sind, tragen die Benutzer.
3. Den Beauftragten der Stadt ist der unentgeltliche Zutritt jederzeit zu gewähren.

§ 4 Instandhaltung der Hallen und Haftung für Beschädigungen

1. Die Stadt überlässt den Benutzern die Sportstätten, Geräte und Einrichtungen zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Die Benutzer sind verpflichtet, die Sportstätten, Geräte und Einrichtungen jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsmäßige Beschaffenheit zu prüfen. Sie müssen sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Geräte und Einrichtungen nicht benutzt werden. Schäden bzw. Mängel sind sofort der Stadt zu melden.
2. Die Benutzer und Zuschauer sind zu einer pfleglichen und sachgemäßen Behandlung aller Räume, Anlagen, Einrichtungen und Geräte verpflichtet und dazu anzuhalten.
3. Für die Haftung gelten die Bestimmungen des § 11 dieser Ordnung. Für alle durch unsachgemäße Behandlung oder ordnungswidrige Benutzung entstandenen bzw. entstehenden Schäden an Gebäuden bzw. Gebäudeteilen, Anlagen, Geräten und Einrichtungen haftet zunächst der Verursacher. Lässt sich dieser nicht feststellen, haften neben den Benutzern oder Zuschauern auch die in § 2 Abs. 5 genannten Personen bzw. der Veranstalter in voller Höhe. Nach der Benutzung festgestellte Schäden gehen unwiderprüflich zu Lasten des Benutzers, der die Sporthalle als letzter benutzt hat. Instandsetzungen/Reparaturen erfolgen auf dessen Kosten.

§ 5 Veranstaltungen

1. Der für eine Veranstaltung erforderlich werdende Aufbau (Geräte, Hinweise usw.) obliegt dem Veranstalter. Veränderungen von Anlagen und Einrichtungen bedürfen der Zustimmung der Stadt.
2. Die Veranstaltung haben den Beginn aller Arbeiten rechtzeitig anzuzeigen. Die Dekorationen, Aufbauten und dergleichen sind mindestens 3 Stunden vor Beginn der Veranstaltung fertigzustellen und nach Beendigung unverzüglich vom Veranstalter auf eigene Kosten zu entfernen.
3. Das Benutzen feuergefährlicher Gegenstände ist untersagt.

4. Verunreinigungen sind nach Schluss der Veranstaltung unverzüglich durch den Veranstalter auf seine Kosten zu entfernen.
5. Bei Veranstaltungen hat der Veranstalter das erforderliche Aufsichts- und Ordnungspersonal abzustellen, um einen reibungslosen Ablauf zu gewährleisten. Der Veranstalter hat für einen ausreichenden Sanitätsdienst zu sorgen und ggf. einen Arzt zu verpflichten, sofern es die Sportart erfordert bzw. vom jeweiligen Fachverband vorgegeben oder im Rahmen einer behördlichen Genehmigung gefordert wird.
6. Zuschauer dürfen die Wettkampf- und Umkleidebereiche nicht betreten.

Das Stehen auf Bänken/Stühlen/Sitzen und die Benutzung von Geräten und Einrichtungen ist nicht gestattet. Es ist Aufgabe des Veranstalters für eine Befolgung zu sorgen.

7. Bei den Veranstaltungen hat der Veranstalter auf seine Kosten für eine Beseitigung des anfallenden Abfalls zu sorgen. Die gleiche Beseitigungspflicht tritt bei einem übermäßigen Anfall von Abfall während der Benutzung nach den jeweiligen Benutzungsplänen ein.
8. Die Sporthallen sind in der Regel geschlossen zu halten. Eine Öffnung erfolgt ½ Stunde vor Beginn der Veranstaltung, auf besonderen Wunsch des Veranstalters auch früher. Die Sporthallen sind nach Schluss der Veranstaltung umgehend zu verlassen.

§ 6

Ordnungsbestimmungen für die Sporthallen

1. Die Schlüssel für die Sporthallen führen grundsätzlich die jeweiligen Haumeister bzw. die über die Stadt eingesetzten Personen. Es wird durch diese sichergestellt, dass die Sporthallen zu den festgelegten Benutzungszeiten genutzt werden können. Sie sind für das Öffnen bzw. Verschließen der Sporthallen verantwortlich.
2. Den Benutzern können Schlüssel für die Sporthallen ausgehändigt werden. Dies geschieht in der Regel dadurch, dass den Benutzern jeweils eine bestimmte Anzahl von Schlüsseln übergeben wird. Die schlüsselführenden Personen sind der Stadt namentlich zu benennen.

Bei Verlust ausgegebener Schlüssel ist die Stadt sofort zu unterrichten. Der hierfür verantwortliche schlüsselführende Benutzer haftet für heraus entstehende Folgekosten.

Die Schlüssel sind nach Einstellung der Benutzung zurückzugeben.

3. Die Sporthallen werden frühestens 10 Minuten vor Beginn des Übungsbetriebes geöffnet, wenn eine der jeweiligen Sportart ausreichende Anzahl von Übungsteilnehmern anwesend sind.
4. Die Sporthallen sind nach Schluss des Übungsbetriebes spätestens um 22.30 Uhr zu verlassen.
5. Sämtliche Wettkampfbereiche sollen nur in Sportkleidung betreten werden. Die Sporthallen dürfen nur mit Turnschuhen betreten werden, die draußen nicht benutzt werden. Turnschuhe mit Sohlen, die Farbmarkierungen hinterlassen, sind nicht zugelassen. Das Verwenden von Fetten, Ölen oder sonstigen Stoffen ist untersagt.

Für die Beseitigung von Verschmutzungen gilt § 4 Abs. 3 der Ordnung.

§ 7
Ordnungsbestimmungen
für die Umkleide- und Sanitärbereiche

1. Die Umkleide- und Sanitärbereiche dürfen nur zu den vorgesehenen Zwecken benutzt werden. Innerhalb dieser Bereiche ist Ordnung zu halten. Für die mitgebrachten und abgelegten Sachen sind die Eigentümer selbst verantwortlich.
2. Auf die Sauberhaltung der Sanitärbereiche wird besonders hingewiesen. Bei grober Verunreinigung gilt § 4 Abs. 3 dieser Ordnung entsprechend für die entstehenden Reinigungskosten.
3. Bei Benutzung von Wasch- und Duschanlagen ist der Wasserverbrauch auf das notwendigste Maß zu beschränken.

§ 8
Ordnungsbestimmungen für die Hallen

1. Das Rauchen in sämtlichen Gebäudeteilen ist nicht gestattet.
2. Im Halleninneren (Wettkampfbereiche), in den Umkleide- und Sanitärbereichen ist jeglicher Alkoholgenuss untersagt.

Getränke und Speisen dürfen an den hierfür vorgesehenen Stellen ausgegeben und verzehrt werden.

3. Sämtliche städt. Spiel- und Sportgeräte stehen den Benutzern der Sporthallen unentgeltlich zur Verfügung. Alle Einrichtungen und Geräte sind pfleglich zu behandeln. Durch Benutzung entstehende Schäden sind unverzüglich zu melden.

Das Entfernen, Mitnehmen bzw. Entleihen von Einrichtungen, Geräten, Schlüsseln etc. ist nicht gestattet.

4. Die Einrichtungen und Geräte dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend benutzt werden. Nach Gebrauch sind diese ordnungsgemäß am dafür vorgesehenen Platz wieder abzustellen. Große Sportgeräte und Matten dürfen nur mit den dafür vorgesehenen Transportwagen in die Sporthallen gebracht werden.
5. Bälle dürfen nicht vorsätzlich gegen die Fenster oder die Decken geworfen oder geschossen werden.
6. Vereinseigene Schränke zur Aufbewahrung von vereinseigenen Geräten können im Einvernehmen mit der Stadt in den Nebenräumen aufgestellt werden. Die Schränke müssen so beschaffen sein und sind so zu pflegen, dass ihr Ansehen das Gesamtbild der Sporthallen nicht beeinträchtigt.

Die vereinseigenen Geräte stehen den Schulen unentgeltlich zur Verfügung.

7. Kleingeräte sind nach Gebrauch in die Schränke zurückzulegen. Sprossen, Wände, Gitterleitern usw. sind nach Benutzung wieder an die Wände zurückzustellen.

8. Die Heizungs-, Lüftungs- und Beleuchtungsvorrichtungen dürfen nur vom Hausmeister bzw. von den über die Stadt bestellten Personen bedient werden. Die Lautsprecher-, Spielzeit- und Uhrenanlagen sind nach den Anweisungen durch städtische Bedienstete von den Benutzern zu betätigen.
9. Soweit Trennvorhänge vorhanden sind, dürfen diese nur durch den jeweils verantwortlichen Leiter nach besonderer Anweisung und mit Zustimmung der Stadt betätigt werden. Jeder Benutzer ist für die schonende Behandlung der Trennvorhänge verantwortlich. Diese Trennvorhänge dürfen nur so geschaltet werden, dass sie entweder ganz oben oder ganz unten justiert sind. Zwischeneinstellungen sind nicht zulässig. Ebenso ist auf eine pflegliche Behandlung hinzuwirken.
10. Das Mitbringen von Tieren in die Sporthallen ist nicht gestattet.
11. Fundsachen sind unverzüglich den zuständigen Stellen abzugeben.
12. Fahrzeuge, Fahrräder etc. sind nur an den dafür vorgesehenen Parkplätzen abzustellen.
13. Jede Art von Werbung oder gewerblicher Betätigung in den Sporthallen bzw. auf den umgebenden Flächen ist unbeschadet anderweitiger Genehmigungen bzw. Erlaubnisse nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt zulässig.

§ 9

Fremdbenutzung, Gebühren

1. Die Sporthallen können anderen, nicht im Stadtgebiet ansässigen Vereinen, Gemeinschaften und Organisationen überlassen werden, wenn dies ohne Beeinträchtigung der im Stadtgebiet befindlichen bzw. ansässigen städtischen Schulen, Vereinen, Gemeinschaften und Organisationen möglich ist.
2. Für die Benutzung der Sporthallen außerhalb des Schulsportes können Benutzungsentgelte festgesetzt werden. Ausgenommen von dieser Regelung sind die im Stadtgebiet ansässigen Vereine, Gemeinschaften und Organisationen.

§ 10

Verstöße, Nutzungsuntersagung

1. Benutzer von Sporthallen und Zuschauer, die gegen die Bestimmungen dieser Ordnung verstoßen bzw. die Ordnung in den Hallen stören, können zeitweise oder dauern von einer Benutzung bzw. Nutzung ausgeschlossen werden.
2. Die Stadt kann eine Benutzung der Sporthallen untersagen, wenn erhebliche Beschädigungen durch Benutzungen zu erwarten sind und aus anderweitigen wichtigen Gründen (z. B. Reparaturen etc.).
Bereits erteilte Genehmigungen können aus diesen Gründen zurückgezogen werden. Ein Anspruch auf Entschädigung bzw. Bereitstellung anderer Sporthallen besteht nicht.

§ 11

Haftungsausschluss und Haftung

1. Die Stadt haftet weder für Körper- und Gesundheitsschäden noch für Sachschäden, die den Benutzern, Zuschauern oder sonstigen Besuchern der Sporthallen entstehen.

2. Die Benutzer stellen die Stadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher ihrer Veranstaltungen und sonstiger Dritter von Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Gebäudebereiche, Geräte und Einrichtungen sowie Zugängen zu den Räumen stehen.
3. Die Benutzer verzichten ihrerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt und deren Bedienstete oder Beauftragte.
4. Die Benutzer haben nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
5. Von diesen Bestimmungen bleibt die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB unberührt.
6. Die Benutzer haften für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Anlagen, Geräten, Einrichtungen und Zugangsbereichen durch die Benutzung im Rahmen dieser Benutzungsordnung entstehen.
7. Die Stadt haftet nicht für den Verlaust oder für Schäden an vereinseigenen Geräten, die zur Benutzung in die Sporthallen mitgebracht oder dort aufbewahrt werden. Das gleiche gilt für die in den Sporthallen, auf dem Gelände der Sporthallen oder auf den Parkplätzen abhanden gekommenen oder beschädigten Gegenstände. Eine Verpflichtung zur Bewachung bestimmter Bereiche besteht für die Stadt nicht. Sie haftet auch dann nicht, wenn Schlüssel zu diesen Bereichen in Verwahrung gegeben worden sind.

Bei Schäden an vereinseigenen Geräten durch Dritte ist eine Regulierung auf Kosten des Verursachers durchzuführen.

§ 12 Geltung

Die Bestimmungen zur pfleglichen Behandlung der Sporthallen, Geräte und Einrichtungen gelten auch für die Benutzungen durch die Schulen. Das Hausrecht übt in diesem Fall der Rektor der jeweiligen Schule und in seinem Auftrag der Hausmeister aus.

§ 13 In-Kraft-Treten

Diese Benutzungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.07.2000 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für die Sporthallen in der Stadt Wittingen vom 04.12.1978 außer Kraft.

Wittingen, 08.06.2000

STADT WITTINGEN

(L.S.)

gez. Unterschrift
(Schulze)
Bürgermeister

gez. Unterschrift
(Plumeyer)
Stadtdirektor